LEO

Lebensraum **O**berland Postfach 8620 Wetzikon

Statuten des Vereins Lebensraum Oberland (LEO)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Lebensraum Oberland (LEO)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in CH-8620 Wetzikon.

Art. 2 Zweck

Der Verein LEO bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung und wo möglich Aufwertung des Zürcher Oberlandes als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Dazu setzt er sich für eine Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel und gegen den Bau einer Strassentransitachse durch das Zürcher Oberland ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins LEO können natürliche und juristische Personen werden, die seinen Zweck anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Rekursmöglichkeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das die Interessen des Vereins schädigt. Er wird schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins LEO sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

Art. 6 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand lädt dazu mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich ein. Anträge sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder mindestens einen Fünftel der Mitglieder 10 Tage im Voraus einberufen werden.

Die Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags und des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstands
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Er ist mit 2 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Vorstandsfunktionen sind: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in. Ämter-kumulation ist zulässig (ausser Präsident/-in und Vizepräsident/-in).

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 8 Vereinsvermögen und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 9 Statutenänderung und Auflösung

P. Stopped lear

Für eine Statutenänderung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Für die Annahme eines solchen Antrags ist Zweidrittel-Mehrheit nötig.

Im Falle der Vereinsauflösung bestimmt die Vereinsversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung genehmigt.

Wetzikon, 2. August 2012

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Vizepräsident:

Beisitzer:

Paul Stopper

Barbary Marty-Kälin

Christoph Erdin

Max Homberger